**Deutscher Bundestag** **Drucksache 16/7157**

**16. Wahlperiode** 14. 11. 2007

# Beschlussempfehlung und Bericht

## des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
**– Drucksache 16/3658 –**

## Entwurf eines Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG)

### A. Problem

Aufgrund der SLIM-Aktion (Verschlankung von EU-Richtlinien) der EU-Kommission ist die Richtlinie 2004/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in deutsches Recht umzusetzen.

### B. Lösung

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP**

### C. Alternativen

Keine

### D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die Gesamtkosten aus Maßnahmen nach dem gültigen EMVG der Bundesnetzagentur im Jahr 2004 betrugen 32,5 Mio. Euro. Darin enthalten sind nicht verrechenbare Kosten aus der Beitragsbefreiung bestimmter Senderbetreiber in Bund, Ländern, Gemeinden und Allgemeinzuteilungen mit rund 5,4 Mio. Euro sowie die Kosten des gesetzlichen Eigenbehalts der BNetzA (25 Prozent der Gesamtkosten) in Höhe von rund 8,1 Mio. Euro.

Den verrechenbaren Kosten in Höhe von rund 19 Mio. Euro standen Einnahmen mit Bezug zu den §§ 16, 17, 19 und 20 EMVG in Höhe von rund 19 Mio. Euro zur Kostendeckung gegenüber.

Eine wesentliche Änderung wird durch die Neufassung des Gesetzes nicht erwartet. In den o. a. Zahlen ist der vollzugsspezifische Aufwand der Bundesnetzagentur enthalten.

3. Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf öffentliche Haushalte in den Ländern und Kommunen.

## E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen keine bezifferbaren zusätzlichen Kosten gegenüber den Kosten nach heutigem EMVG. Unmittelbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3658 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Angabe „mit Ausnahme des § 14 Abs. 6 bis 11 und der §§ 15 bis 17“ gestrichen.

   b) In Nummer 1 werden nach dem Wort „werden“ das Semikolon und die Wörter „§ 14 gilt auch für diese Betriebsmittel“ gestrichen.

   c) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Es gelten jedoch im Fall des Satzes 1 Nr. 1 die §§ 14 bis 17 und in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bis 5 der § 14 Abs. 6 bis 12 und die §§ 15 bis 17 entsprechend.“

2. In § 3 Nr. 5 werden nach dem Semikolon folgende Wörter angefügt: „eine elektromagnetische Störung kann ein elektromagnetisches Rauschen, ein unerwünschtes Signal oder eine Veränderung des Ausbreitungsmediums sein;“.

3. In § 6 Abs. 3 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ eingefügt.

4. In § 9 Abs. 5 wird das Wort „Gebrauchsanweisung“ durch das Wort „Gebrauchsanleitung“ ersetzt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Stellt die Bundesnetzagentur fest, dass ein Gerät, für das die CE-Kennzeichnung nach diesem Gesetz oder dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vorgeschrieben ist, nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, so trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um das Inverkehrbringen oder die Weitergabe des betreffenden Gerätes einzuschränken, zu unterbinden oder rückgängig zu machen oder seinen freien Warenverkehr einzuschränken. Diese Maßnahmen können gegen jeden, der das Gerät in Verkehr bringt oder weitergibt, gerichtet werden.“

   b) Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

   „Liegen bei elektromagnetischen Unverträglichkeiten die Eingriffsvoraussetzungen nach Satz 2 nicht vor, ist die Bundesnetzagentur befugt, bei bestehenden oder vorhersehbaren Problemen in Zusammenhang mit der elektromagnetischen Verträglichkeit an einem bestimmten Ort unter Abwägung der Interessen der Beteiligten die notwendigen Maßnahmen zur Ermittlung ihrer Ursache durchzuführen und Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten zu veranlassen.“

   c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

   „(7) Besteht auf Grund einer elektromagnetischen Störung

   1. eine Gefahr für Leib oder Leben einer Person oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert,

2. eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes

oder

3. eine Beeinträchtigung eines zu Sicherheitszwecken verwendeten Empfangs- oder Sendefunkgerätes

und ist die Ursache der Störung nicht auf anderem Wege zu ermitteln, sind die Bediensteten der Bundesnetzagentur befugt, sich Kenntnis von dem Inhalt und den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen; die Aufzeichnung des Inhalts ist unzulässig. Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe des Satzes 1 eingeschränkt."

d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Eine Maßnahme nach Absatz 7 ist unverzüglich zu unterbrechen, soweit und solange tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Gespräch den Kernbereich privater Lebensgestaltung betrifft. Dennoch erlangte Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung dürfen nicht verwertet werden und sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist aktenkundig zu machen."

e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und nach Satz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Übermittlung nach den Sätzen 3 und 4 bedarf der gerichtlichen Zustimmung. Satz 7 gilt nicht, wenn Gefahr im Verzug gegeben ist. Für das Verfahren nach Satz 7 gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Bundesnetzagentur ihren Sitz hat."

f) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 ist die Angabe „des Absatzes 8 Satz 3" durch die Angabe „des Absatzes 9 Satz 3" zu ersetzen.

bb) In Satz 4 erster Halbsatz wird die Angabe „des Absatzes 8 Satz 4" durch die Angabe „des Absatzes 9 Satz 4" ersetzt.

g) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11 und in Satz 4 zweiter Halbsatz wird die Angabe „Absatz 8 Satz 3 bis 6" durch die Angabe „Absatz 9 Satz 3 bis 10" ersetzt.

h) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12.

6. § 20 Abs. 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 ein Gerät in Verkehr bringt, gewerbsmäßig weitergibt oder in Betrieb nimmt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 ein Gerät in Verkehr bringt,
3. einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 3 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 eine technische Unterlage oder eine EG-Konformitätserklärung für ein Gerät nicht oder nicht mindestens zehn Jahre lang bereithält,
5. entgegen § 8 Abs. 2 eine Kennzeichnung anbringt,

6. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 eine ortsfeste Anlage nicht richtig betreibt oder

7. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 eine technische Dokumentation nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer bereithält.“

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Geräte, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 5 bezieht, können eingezogen werden.“

7. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

‚(3) § 17 Abs. 3 der Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. August 2006 (BGBl. I S. 2070) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bestimmungen des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln bleiben unberührt.“‘

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Nummer 5 wird in § 5 Abs. 2 Satz 1 das Wort „Bundesagentur“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

8. In § 24 Satz 1 wird die Angabe „20. Juli 2007“ durch die Wörter „Tag nach der Verkündung“ ersetzt.

9. In Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b wird die Angabe „§ 10 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1“ ersetzt.

Berlin, den 14. November 2007

**Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**

| **Albert Rupprecht (Weiden)** | **Martin Dörmann** |
|---|---|
| Stellvertretender Vorsitzender | Berichterstatter |

# Bericht des Abgeordneten Martin Dörmann

## A. Allgemeiner Teil

### Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung **auf Drucksache 16/3658** wurde in der 73. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 2006 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung, an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und nachträglich an den Verteidigungsausschuss zur Mitberatung sowie an den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

### I. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Entwurf dient dazu, das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten aus dem Jahre 1998 zu ersetzen und den neuen Erkenntnissen anzupassen. Ziel des Gesetzes sind die Umsetzung der EU-Richtlinie 2004/108/EG in nationales Recht sowie die Vorgabe eines Handlungsrahmens für die Bundesnetzagentur zur Ausführung des Gesetzes im Rahmen der Störungsbearbeitung.

Durch das neue Gesetz werden einige Begrifflichkeiten näher definiert. Weiterhin wird die Bundesregierung dazu ermächtigt, in einer Rechtsverordnung Regelungen zum Schutz von öffentlichen Telekommunikationsnetzen sowie von Sende- und Empfangsfunkanlagen zu treffen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird durch das Gesetz ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu treffen, welche das Verfahren von benannten Stellen regelt. Ferner kann es per Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die Gebühren sowie den Kreis der Beitragspflichtigen und die jeweiligen Beitragssätze bestimmen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird weiter dazu befugt, diese beiden Ermächtigungen per Rechtsverordnung an die Bundesnetzagentur zu übertragen. Zusätzlich wird es durch das Gesetz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren der benannten Stellen zu regeln sowie die Gebührenpflichtigkeit festzulegen. Außerdem dient das neue Gesetz zur Änderung von vier Rechtsvorschriften: dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (2001), dem Amateurfunkgesetz (1997), der Betreibungs- und Anerkennungs-Verordnung (2002) sowie der Verordnung über Kosten für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten und nach dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (2002). Schließlich werden durch das Gesetz die Aufgaben und Befugnisse der Bundesnetzagentur in diesem Bereich näher bestimmt.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 16/3658 verwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 44. Sitzung am 13. Juni 2007 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs in der durch den Änderungsantrag 16(10)631 geänderten Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage in seiner 33. Sitzung am 25. April 2007 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf seiner 79. Sitzung am 14. November 2007 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Verteidigungsausschuss** hat die Vorlage auf seiner 66. Sitzung am 14. November 2007 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)832 (neu) geänderten Fassung.

### III. Petition

Dem Ausschuss lag eine Petition vor, zu der der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte.

Der Petent kritisiert, dass der vorliegende Entwurf gegen die VO Funk (Vollzugsordnung für den Funkdienst) und die EMV-Richtlinie der EU verstoße und daher der Schutz der Funkdienste durch elektromagnetisch unverträgliche Geräte nicht mehr gewährleistet werde.

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird der Forderung des Petenten nicht entsprochen.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3658 mehrfach, zuletzt in seiner 51. Sitzung am 14. November 2007 abschließend beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zur Schlussberatung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksachen 16(9)832 (neu) ein.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, dass es im Gesetzgebungsverfahren gelungen sei, die Rechtsstellung der Amateurfunker zu sichern. Die Bundesnetzagentur habe auch weiterhin die Möglichkeit, Problemfälle durch sachgerechte Anordnungen zu lösen. Durch international bindende Abkommen sei Deutschland verpflichtet, das Wirken der Amateurfunker zu unterstützen. Daher dürfe es

nicht zu einer Verdrängung durch kommerzielle Nutzung kommen. Der Amateurfunk leiste eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Junge Menschen würden zur Technik gebracht und lernten mit Medien verantwortungsvoll umzugehen. Der Amateurfunk sei daher geeignet, der allgemeinen Technikfeindlichkeit entgegenzutreten. Elektromagnetische Unverträglichkeiten seien zumeist mit geringem technischen Aufwand zu beheben. Eine insbesondere gerichtliche Auseinandersetzung widerspreche daher einfachen Effizienzüberlegungen.

Die **Fraktion der FDP** machte deutlich, dass sie gegen den Gesetzentwurf aus rechtspolitischer Sicht Bedenken habe, denn es würden Bereiche der privaten Lebensführung tangiert.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, dass hierdurch komplizierte Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis geregelt würden, wobei unklar bliebe, wann was gemacht werden dürfe und ob die Daten an Ermittlungsbehörden weitergegeben werden dürften.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bemerkte ebenfalls, dass Befugnisse der Bundesnetzagentur erweitert würden und es offen sei, ob durch die Änderungen die Bedenken der Rechtspolitiker ausgeräumt werden können.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(9)832 (neu).

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, dem Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/3658 in der Fassung des angenommenen Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(9)832 (neu) anzunehmen.

## B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

### Zu Nummer 1

Die Änderungen dienen der rechtsförmlichen Klarstellung. Der Bundesnetzagentur sollen die Befugnisse nach § 14 Abs. 6 bis 12 zur Störungsbearbeitung auch dann zustehen, wenn die Störung durch „Betriebsmittel“ oder „Geräte“ verursacht wird, die keine Betriebsmittel im Sinne des EMVG sind. Der Anwendungsbereich des EMVG wird im Hinblick auf die Störungsbearbeitung insoweit auf die in § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Tatbestände erweitert. Die Änderungen dienen der Verdeutlichung dieses Ziels. In Satz 1 werden die Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes geregelt, während Satz 2 festlegt, welche Vorschriften dennoch Anwendung finden sollen. So soll die Bundesnetzagentur zum Schutz der in § 14 Abs. 6 genannten Güter auch Maßnahmen gegenüber Geräten ergreifen können, die keine Betriebsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind. Ferner hat die Bundesnetzagentur bei Störungen zwischen zwei oder mehreren Geräten – wie schon nach der derzeitigen Rechtslage – unabhängig davon, ob es sich bei den Geräten um Betriebsmittel im Sinne dieses Gesetzes handelt oder nicht, die Befugnis, bei bestehenden oder vorhersehbaren Problemen im Zusammenhang mit der elektromagnetischen Verträglichkeit an einem bestimmten Ort unter Abwägung der Interessen der Beteiligten die notwendigen Maßnahmen zur Ermittlung ihrer Ursache durchzuführen und Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten zu veranlassen. Die in § 2 Satz 2 genannten Betriebsmittel, Erzeugnisse und Geräte werden somit als Betriebsmittel im Sinne von § 14 Abs. 6 bis 12 und der §§ 15 bis 17 behandelt.

### Zu Nummer 2

Dieser Satz befand sich bislang in der Gesetzesbegründung. Der Text der Vorschrift entspricht nun der Formulierung aus Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe e der Richtlinie 2004/108/EG.

### Zu Nummer 3

Die Verordnung ist nicht zustimmungspflichtig. Die Aufnahme des Zusatzes „die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf“ erfolgt aus Rechtsförmlichkeitsgründen.

### Zu Nummer 4

Die Änderung dient der Formulierungsangleichung zu § 8 Abs. 2.

### Zu Nummer 5

#### Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung. Der bisherige Text enthält einen sinnentstellenden Schreibfehler, der Maßnahmen der Marktaufsicht bei fehlender CE-Kennzeichnung verhindern würde.

#### Zu Buchstabe b

Die Vorschrift entspricht § 8 Abs. 6 EMVG (alt) und füllt den in Artikel 4 Nr. 2 der Richtlinie eröffneten Freiraum für nationalstaatliche Regelungen zur Störungsbearbeitung aus.

Neu gefasst wurden in Absatz 6 die Befugnisse der Bundesnetzagentur bei der Bearbeitung elektromagnetischer Störungen. Die Bundesnetzagentur ist in allen Fällen befugt, die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung von bestehenden oder vorhersehbaren Störungen durchzuführen wie z. B. Messungen. Störungsfälle nach den Nummern 1 bis 3 kann die Bundesnetzagentur einseitig hoheitlich regeln, da hier hochstehende Rechtsgüter wie die Funktionsfähigkeit von Funkdiensten, die Sicherheitszwecken dienen, der entsprechenden Empfangs- und Sendefunkgeräte sowie öffentlicher Telekommunikationsnetze durch elektromagnetische Unverträglichkeiten gefährdet werden. Die Nummer 2 unterfallenden öffentlichen Telekommunikationsnetze bestimmen sich nach Artikel 2 der Richtlinie 2002/21/EG. Die Befugnis der Bundesnetzagentur nach Nummer 4 rechtfertigt sich dadurch, dass die elektromagnetische Unverträglichkeit durch ein Betriebsmittel verur-

sacht wird, das nicht den grundlegenden Anforderungen des Gesetzes genügt und daher gar nicht erst in Betrieb hätte genommen werden dürfen.

Satz 4 ist eine lediglich redaktionelle Neufassung des § 8 Abs. 6 Nr. 1 EMVG (alt), die sich an den Wortlaut von Artikel 4 Nr. 2 der Richtlinie anlehnt, der den von der Richtlinie eröffneten Freiraum für nationalstaatliche Regelungen zur Störungsbearbeitung konkretisiert. Die Befugnisse der Bundesnetzagentur zur Störungsbearbeitung in diesen Fällen gemäß § 8 Abs. 6 Nr. 1 EMVG (alt) bleiben unberührt.

Bei der Störungsbearbeitung legt die Bundesnetzagentur nach den Sätzen 2, 3 und 4 die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu Grunde. Diese manifestieren sich insbesondere in harmonisierten Produktnormen.

**Zu Buchstabe c**

Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 27. Juli 2005 (BVerfGE 113, 348) ist hinsichtlich der Eingriffsbefugnisse der Bundesnetzagentur bei der Störungsermittlung gesetzgeberischer Handlungsbedarf eingetreten. Nachdem das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 3. März 2004 zur akustischen Wohnraumüberwachung (BVerfGE 109, 279) entschieden hatte, dass der in Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) konkretisierte Schutz der Menschenwürde einen absoluten Schutz der individuellen Entfaltung im Kernbereich privater Lebensgestaltung in privaten Wohnräumen verlangt, hat es in der Entscheidung vom 27. Juli 2005 auch für den Grundrechtsschutz aus Artikel 10 Abs. 1 GG die Achtung eines abwägungsfesten Kernbereichs eingefordert.

In § 14 Abs. 7 wird klargestellt, dass die Bundesnetzagentur in bestimmten Fällen zwar Kenntnis vom Inhalt und den näheren Umständen der Telekommunikation nehmen kann, dass ein Aufzeichnen des Inhalts aber nicht zulässig ist.

**Zu Buchstabe d**

Der einzufügende Absatz 8 greift die Forderung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung für den Sonderfall der Störungsbearbeitung bei Betriebsmitteln nach dem EMVG auf und regelt die Verpflichtung zur Unterbrechung der Maßnahme nach Absatz 7, soweit und solange das Gespräch den Kernbereich privater Lebensgestaltung betrifft.

Die Regelung berücksichtigt, dass die Bundesnetzagentur zu Beginn der Störungsermittlung mit Störsignalen unbekannten Ursprungs konfrontiert ist. Zur Erleichterung der Identifizierung des Störers kann sie sich dabei des Mitschnitts von Signalen bedienen. Da die Bundesnetzagentur nicht weiß, was oder wer sich hinter den Störungen verbirgt, kann sie – bevor sie sich Kenntnis von dem Inhalt und den näheren Umständen der Telekommunikation verschafft – regelmäßig noch keine Prognose abgeben, ob die Störungsursache ein Telefonat ist und welchen Inhalt dieses Telefonat haben kann. Zu beachten ist zudem, dass die Bundesnetzagentur nur in seltenen Fällen technisch in der Lage ist, von dem Gesprächsinhalt eines Telefonats Kenntnis zu nehmen. Bei schnurlosen Telefonen nach dem DECT-Standard sowie von GSM- und UMTS-Mobiltelefonen ist dies nicht möglich, bei schnurgebundenen Festnetztelefonen sowie bestimmten, nicht zugelassenen schnurlosen Telefonen, die auf hierfür nicht zugeteilten Frequenzen arbeiten, hingegen schon.

Ergeben sich jedoch während der Durchführung der Maßnahme nach Absatz 7 tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass das Gespräch den Kernbereich privater Lebensgestaltung betrifft, hat die Bundesnetzagentur die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen. Dies ist ihr auch möglich, da bei der Störungsbearbeitung eine Kenntnisnahme in Echtzeit erfolgt. Sollte die Bundesnetzagentur solche Anhaltspunkte ausnahmsweise für den wenig vorstellbaren Fall schon vor Beginn der Maßnahme haben, hat sie sie zu unterlassen. Absatz 8 Satz 2 bis 4 regelt zudem die Löschung und die Dokumentation der Löschung von Kernbereichsinhalten.

**Zu Buchstabe e**

Für den Fall, dass Daten an die Strafverfolgungsbehörden oder Polizeivollzugsbehörden übermittelt werden sollen, wird im (neuen) Absatz 9 Satz 7 bestimmt, dass die Übermittlung der gerichtlichen Zustimmung bedarf. Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, dürfen nicht übermittelt werden. Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lässt sich herleiten, dass ein Richtervorbehalt für besonders schwerwiegende und irreparable Grundrechtseingriffe erforderlich ist, wenn sie ohne vorherige Anhörung des Betroffenen erfolgen. Der Richtervorbehalt dient in diesen Fällen insbesondere einer gebührenden Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen (vgl. BVerfGE 9, 89 (97); 103, 142 (151)). Die Übermittlung der Daten stellt einen eigenen Grundrechtseingriff dar, da sie die Daten einer völlig anderen Nutzung zuführt, die für die Betroffenen weit schwerere Folgen haben kann. Dies spricht dafür, dass ein Gericht prüft, ob die in Absatz 9 Satz 3 und 4 enthaltenen Voraussetzungen für die Weitergabe an die Strafverfolgungs- oder Polizeivollzugsbehörden gegeben sind.

Bei Gefahr im Verzug können die Daten gemäß Satz 8 ohne richterliche Zustimmung übermittelt werden.

Zuständig für die Zustimmung ist nach Satz 10 das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Bundesnetzagentur ihren Sitz hat. Durch die Anknüpfung an den Sitz der Bundesnetzagentur werden Schwierigkeiten bei der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit vermieden, die bei Abstellen auf den Ort der Störungsbearbeitung oder auf den Ort der Störung entstehen könnten.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um notwendige Anpassungen von Verweisungen.

**Zu Nummer 6**

Die nachträgliche Aufnahme von Nummer 2 ermöglicht es der Bundesnetzagentur, sämtliche Verstöße gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 als Ordnungswidrigkeit einzustufen. Mit Aufnahme der Nummer 3 wird der Empfehlung des Bundesrates entsprochen, auch Verstöße gegen die Verordnung nach § 6 Abs. 3 als Ordnungswidrigkeit einzustufen. Die Änderungen in § 20 Abs. 2 und 3 sind die sich daraus ergebenden Folgeänderungen.

**Zu Nummer 7**

**Zu Buchstabe a**

Der Verweis auf das EMVG ist neben dem Gesetz über den Amateurfunk auch in der zugehörigen Verordnung vorzunehmen.

**Zu Buchstabe b**

Behebung eines Rechtschreibfehlers.

**Zu Buchstabe c**

Folgeänderung

**Zu Nummer 8**

Um die Gefahr eines rückwirkenden Inkrafttretens zu vermeiden, wird das Datum des Inkrafttretens durch die Bestimmung ersetzt, dass das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

**Zu Nummer 9**

Behebung eines Rechtschreibfehlers.

Berlin, den 14. November 2007

**Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**

**Martin Dörmann**
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333